

Alterszentrum Suhrhard AG

Betreutes Wohnen mit Tagesstruktur

Leistungen und Regelungen

Gültig ab: 01.10.2024

1 Allgemeines

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse des Bewohners bzw. dessen Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, die Wohnung des Bewohners mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des betroffenen Bewohners oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, die Wohnung auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Der Bewohner richtet seine Wohnung mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen ein, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden, und es die Wohnraumgrösse zulässt.

2 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Bewohner teilt der Institution mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohner, dass die Institution seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

3 Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination

- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege.

4 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Alters- und Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

5 Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung einer barrierefreien Wohnung, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- Verpflegung: Vollpension inkl. Ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost, Tee, Kaffee und Mineralwasser. Wahlmöglichkeit Anzahl Essen pro Tag je nach gewähltem Paket (Paket 1-3).
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche. Wahlmöglichkeit besteht bei der persönlichen Wäsche (Paket 1-3); gegen Aufpreis in jedem Paket möglich.
- Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung der Wohnung sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrrichtabfuhr, etc. Das Basispaket beinhaltet eine wöchentliche Grundreinigung; weitere Services nach Kundenwünschen und separater Entschädigung.

6 Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen.

Die ärztliche Betreuung in der Institution erfolgt in der Regel durch den Hausarzt. Wünscht der Bewohner, dass er durch seinen bisherigen Hausarzt/durch seine bisherige Hausärztin oder einen anderen Arzt/eine andere Ärztin betreut wird, so ist dies möglich, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt/Ärztin und der Institution oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegen sprechen.

7 Erwachsenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohner oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenschutzbehörde.

8 Suizidbeihilfe (Freitodbegleitung)

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen wie zum Beispiel Exit sind in den Räumlichkeiten der Institution zulässig gemäss interner Richtlinie. Insbesondere steht es dem Bewohner zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Ebenfalls erlaubt ist die Durchführung der Freitodbegleitung. Das Personal beteiligt sich nicht an der Durchführung der Freitodbegleitung.

9 Beanstandungen und Beschwerden des Bewohners

Der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Pflege bzw. Betreuung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter zu.

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Geschäftsleitung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

Entscheide der Geschäftsleitung können bei der Trägerschaft (Verwaltungsrat@suhrhard.ch) angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für pflegebedürftige Menschen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen
Postfach 3534, 5001 Aarau
062 823 11 42
www.ombudsstelle-ag.ch / info@ombudsstelle-ag.ch

10 Haftungsausschluss

Der Bewohner ist für seine persönlichen Gegenstände und Wertsachen selber verantwortlich. Die Institution übernimmt generell keine Haftung für Bargeld, persönliche Gegenstände und andere Wertsachen. Dem Bewohner wird empfohlen, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Der persönliche Hausrat ist durch die Institution gegen Feuer- und Elementarereignisse, Wasser, Glas sowie gegen Einbruch und Beraubung versichert. Der einfache Diebstahl im Heim ist versichert. Einfacher Diebstahl auswärts ist bis CHF 3'000.00 versichert.

Die maximale Entschädigung pro Bewohner und Ereignis beträgt CHF 10'000.00. Sollte der Wert des persönlichen Hausrats den Wert von CHF 10'000.00 übersteigen, so ist dies unverzüglich der Geschäftsleitung mitzuteilen.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200.00 pro Ereignis. Die Entschädigung erfolgt in jedem Fall nach den aktuellen Bedingungen der Hausratversicherung. Die Prämie wird durch die Institution bezahlt.

11 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt auf den 1. Oktober 2024 in Kraft.

Alterszentrum Suhrhard AG

Der Verwaltungsrat

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22. April 2024